

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**

Erl. d. ML v. 19. 5. 2014 — 406-64030/1-2.5 —

— VORIS 79100 —

i. d. F. der Änderung durch Erl. d. ML vom 1. 12. 2017 406-64030/1-2.5-1

— VORIS 79100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen, teilweise unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Ziel und Zweck der Förderung ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln. Als Weiser dient u. a. das durch die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder zusammengefasste Holzangebot.

Darüber hinaus soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung zugunsten des Gemeinwohls gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Schließlich sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend modernisiert werden.

Ziel der Förderung ist es auch, die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit i. S. der Daseinsvorsorge zu sichern. Für eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, die langfristig die vielfältigen Funktionen des Waldes erfüllt, ist eine fachkundige Betreuung privater Waldbesitzer unerlässlich. Private Waldbesitzer sind regelmäßig nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz von Forstfachkräften allein zu tragen und sollen daher hierbei unterstützt werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind folgende Projekte zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung und Überwindung der Strukturhemmnisse:

2.1 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Gefördert wird die eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots. Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem Festbetrag je Festmeter (fm) vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.

Zur eigenständigen Holzvermarktung gehören mindestens:

- Käuferansprache,
- Entscheidung über Verkaufsverfahren und Mengenverhandlung,
- Preisverhandlung,
- Vertragsabschluss,
- Schriftverkehr einschließlich EDV-Kontakte mit Käufern,
- Erteilung des Zuschlags,
- Erstellung der Rechnung,
- Annahme der Verkaufsgelder,
- Freigabe der Abfuhr,
- Gewährung der Stundung,
- Berechnung von Zinsen und anderen Entgelten.

2.2 Forstfachliche Betreuung

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes durch fachkundige Personen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

3.2 Realverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung sind nicht antragsberechtigt. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 wird für die forstfachliche Betreuung von Genossenschaftswald keine Zuwendung gewährt.

Maßnahmen im Staatswald sowie auf Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen von Bund und/oder Ländern befindet, sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung einer überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 sind:

4.1.1 Effizienzkriterium — Mindestfläche —

Zum Zeitpunkt der Antragstellung und fortlaufend müssen folgende Mindestflächen überschritten werden:

Region	Mindestfläche FWZ (ha)
Südniedersächsisches Bergland	7 000
Ostniedersächsisches Tiefland	15 000
Westniedersächsisches Tiefland	7 000.

Zur Region Südniedersächsisches Bergland gehören die Landkreise Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg.

Zur Region Ostniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Celle, Gifhorn, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen sowie die kreisfreie Stadt Braunschweig.

Zur Region Westniedersächsisches Tiefland gehören die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Vechta, Verden, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven.

Bei regionsübergreifenden Zusammenschlüssen zählen die Effizienzkriterien derjenigen Region, in der der Zusammenschluss seinen überwiegenden Flächenanteil hat.

4.1.2 Effizienzkriterium — Mindestvermarktungsmenge —

Zusätzlich zu den Mindestflächen nach Nummer 4.1.1 ist eine Mindestvermarktungsmenge von 2 Erntefestmeter (Efm) je Hektar (ha) Mitgliedsfläche und Jahr nachzuweisen.

4.1.3 Forstfachlich ausgebildetes Personal

Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen oder der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen.

Für den Zuwendungszeitraum muss die Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gegeben sein.

Von der Förderung einer überbetrieblichen Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 sind ausgeschlossen:

Die Aufgabenerfüllung durch Dritte (z. B. Forstdienstleister mit forstfachlich ausgebildetem Personal), einschließlich öffentlicher Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.

4.1.4 Vermarktete Holzmenge

Zuwendungsfähig ist ausschließlich die im Land Niedersachsen angefallene Holzmenge, die durch den Zuwendungsempfänger für seine Mitglieder als Eigen- oder

Kommissionsgeschäft nachweislich im Kalenderjahr vermarktet wird. Die Abgrenzung der förderfähigen Holzmenge erfolgt anhand des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem Konto des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses. Die Zuwendung für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots kann für die jeweilige Holzmenge durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nur einmal beantragt werden.

Nicht in fm verkaufte Hölzer werden in fm ohne Rinde umgerechnet. Für Kurzholz (rm) gilt der Faktor 0,6 und für Waldhackgut (to) der Faktor 0,4. Weitere Verkaufsmaße, z. B. Stangen, werden nicht berücksichtigt.

4.1.5 Informations- und Fortbildungsveranstaltung

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss im Zuwendungszeitraum mindestens eine ganztägige bzw. zwei halbtägige fachliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder und an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ausrichten und einen Nachweis darüber erbringen. Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss muss dabei einen wesentlichen thematischen und organisatorisch abgegrenzten Anteil übernehmen. Die Mitwirkung Dritter ist zulässig. Die durchgeführten Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen bedürfen der Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde. Der Nachweis der Veranstaltung erfolgt über eine Einladung und die Zahl der Teilnehmenden.

4.1.6 Ausschluss Mehrfachförderung

Bestehen mehrere Zusammenschlüsse auf gleicher Fläche wird eine Zuwendung nur für einen dieser Zusammenschlüsse gewährt.

4.1.7 Neugründung, Fusion, Erweiterung

Bei Neugründung, Fusion oder wesentlicher Erweiterung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, für deren Fläche bereits Zuwendungen nach Nummer 2.1 gewährt werden, endet die Zuwendung insgesamt mit der kürzesten verbleibenden Restlaufzeit der bisher bewilligten Zuwendungen. Als wesentliche Erweiterung gilt die Zunahme der Mitgliederzahlen des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses um mindestens 30 % bei gleichzeitiger Einhaltung der festgelegten Effizienzkriterien. Das ML kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

4.2 Voraussetzungen für Zuwendungen für die forstfachliche Betreuung nach Nummer 2.2

4.2.1 Für den Zuwendungszeitraum muss eine forstfachliche Betreuung in ausreichendem Umfang durch eigenes fachkundiges Personal oder durch privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit Dritten gewährleistet sein. Fachkundig in diesem Sinne ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den Forstdienst der Laufbahngruppe 2 erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat.

4.2.2 Die für die Berechnung der Höhe der Zuwendung erforderlichen Strukturdaten sind vom Zuwendungsempfänger durch überbetriebliche Waldinventuren oder Forstbetriebsgutachten nachzuweisen. Übergangsweise können auch Ergebnisse von Strukturdatenerhebungen, der aktuellen Bundeswaldinventur oder sonstige anerkannte Erhebungen herangezogen werden.

4.2.3 Jährlich sind nach Abschluss der Haushaltsrechnung, spätestens zum 1. März des dem Förderzeitraum folgenden Jahres, die Aufwendungen für die forstfachliche Betreuung vom forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachzuweisen.

4.3 Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung noch nicht vorliegen, kann für die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 auf eine Einzelfallprüfung gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO verzichtet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung für die Zusammenfassung des Holzangebots nach Nummer 2.1 beträgt für die ersten 2 Efm je ha und Jahr 1,60 EUR/Efm, für jeden weiteren Efm 0,40 EUR/Efm. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen werden.

Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzenden oder

der Waldbesitzenden der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, für weitere zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Re- alverbände gemäß § 3 Abs. 5 NWaldLG gelten dabei jeweils - aufgrund der gesetzlich vor- geschriebenen gemeinschaftlichen Bewirtschaftung - als Einzelwaldbesitzer.

5.2.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beträgt bis zu 7 EUR/ha.

Der Zuschuss darf 50 % der vom Zuwendungsempfänger für die forstfachliche Betreuung aufgewendeten Ausgaben nicht übersteigen. Gegebenenfalls darüber hinaus ausgezahlte Zuwendungsbeträge sind zurückzufordern.

Die Berechnung der Zuwendungshöhe je ha Waldfläche erfolgt nach der Leistungsfähig- keit der im Besitz der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses befindlichen Waldbestände. Als Faktoren werden der Hiebsatz, der durchschnittliche Gesamtzuwachs und die Mitgliedsfläche herangezogen. Bemessungsgrundlage ist die in der **Anlage** vorge- gebene Berechnungsformel.

5.2.3 Die Höhe der Zuwendung je Antrag muss mindestens

- 2 500 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.1,
- 500 EUR bei Maßnahmen nach Nummer 2.2

betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn vor Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung nach Nummer 2.1

- der forstwirtschaftliche Zusammenschluss aufgelöst wird oder
- der Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt wird.

Der forstwirtschaftliche Zusammenschluss ist verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

6.2 Sonstige Bestimmungen

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Zusammenschlüsse, die sich aufspalten, sind nicht förderfähig.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind die vom ML vorgegebenen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle erhältlich sind. Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Diese Richtlinie ist auf der Internetseite des ML eingestellt unter <https://www.ml.niedersachsen.de> und über den Pfad ‚Themen – Wald, Holz, & Jagd – Wald und Forstwirtschaft – Förderung‘ abrufbar.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

**Förderung der forstfachlichen Betreuung des mittleren und kleinen Waldbesitzes;
Berechnungsformel nach Nummer 5.2.2**

Die Formel für die Berechnung der Zuschüsse für die angemessene forstfachliche Betreuung lautet wie folgt:

$$\text{Zuschuss/ha Mitgliedsfläche} = 5,30 \text{ €} \times \left(\frac{1}{dGZ} + \frac{1}{HS} \right) + 0,74 \text{ €/ha.}$$

Dabei ist

- dGZ der durchschnittliche Gesamtwuchs in Vorratsfestmeter je ha,
- HS der Hiebsatz in Erntefestmeter je ha.